

## **Position zur vorgesehenen Reform des Vergaberechts**

Die Bundesregierung plant eine Reform des deutschen Vergaberechts zur Umsetzung der EU-Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU und 2014/25/EU. Die Leitlinien dieser Reform hat das BMWi im Entwurf eines Eckpunktepapiers, Stand 18. November 2014, vorgestellt. Die DWA stimmt den in diesem Papier dargestellten Grundsätzen der Novellierung, wie zum Beispiel der Vereinfachung des Vergaberechts und dem Erhalt kommunaler Handlungsspielräume zu. Bei der Umsetzung insbesondere der RL 2014/24/EU sind der DWA folgende Punkte besonders wichtig:

1. Regelungen, die bisher in der VOF enthalten sind, müssen bei der Zusammenführung mit anderen Regelungen in der Vergabeverordnung VgV eigenständig erhalten bleiben.
2. In Umsetzung von Artikel 5 Abs. 13 RL 2014/24/EU sollte die bisherige Regelung in § 3 Abs. 7 Satz 3 VgV bestehen bleiben, wonach nur Auftragswerte von Losen derselben freiberuflichen Leistung zu addieren sind. Das ist für die in Deutschland mittelständig strukturierten Ingenieurunternehmen wichtig und dient unmittelbar dem Erhalt der Handlungsspielräume der vorwiegend öffentlichen Auftraggeber.
3. Lt. Erwägungsgrund 92 Satz 2 RL 2014/24/EU sollen Auftraggeber zur Wahl von Zuschlagskriterien ermutigt werden, mit denen sie qualitativ hochwertige Dienstleistungen erhalten können. Dies bedarf bei Ingenieurleistungen als geistig-schöpferische Tätigkeit einer Regelung, die noch klarer als heute Vergaben nach Qualitäts- und Leistungskriterien und nicht allein oder überwiegend nach dem Preis ermöglicht. Dafür sollte Artikel 67 Abs. 2 der RL so umgesetzt werden, dass bei Leistungen, die preislich in der HOAI geregelt sind, auch eine Wertung nur nach Qualitätskriterien erlaubt ist. Geht der Preis in die Wertung ein, sollte es Auftraggebern gestattet sein, den Preis selbst als Qualitätskriterium heranzuziehen.
4. Lt. Erwägungsgrund 94 der RL soll es Auftraggebern gestattet sein die Qualität des eingesetzten Personals als Zuschlagskriterien heranzuziehen. Das war bisher nicht möglich, muss neu eingeführt werden und trifft auf alle Planungsleistungen zu, die von den unterzeichnenden Organisationen vertreten werden. Auch dies dient der Sicherstellung einer hohen Planungsqualität.
5. Artikel 72 der RL regelt Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit und Artikel 73 der RL regelt die Kündigung von Aufträgen. Bei Planungsleistungen muss es eine gesonderte Regelung geben, die klarstellt, dass veränderte Lösungen, die sich erst mit dem Planungsprozess entwickeln, nicht automatisch Änderungen im Sinne der Richtlinie darstellen. Sonst laufen Auftraggeber Gefahr fast jeden Planungsvertrag kündigen zu müssen.

Das BMWI stellt in seinem Entwurf des Eckpunktepapiers in Aussicht, „*die Expertise der Wirtschaftsverbände und öffentlichen Auftraggeber in diesem Prozess intensiv nutzen zu wollen*“. Die DWA -als Vertreter von Auftraggebern und Auftragnehmern, die seit Jahrzehnten Maßnahmen der öffentlichen Daseinsvorsorge in den Bereichen Wasserwirtschaft, Abwasser, Abfall und Energie umsetzen- ist für diese Einbindung dankbar und bietet gerne an, sich konstruktiv in den Prozess einzubringen.

Hennef, den 28. Januar 2015

**Kontaktadresse:**

DWA Bundesgeschäftsführer

Bauass. Dipl.-Ing. Johannes Lohaus

**DWA** Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. Theodor-Heuss-Allee 17  
53773 Hennef

Tel.: + 49 2242 872-110

Fax: + 49 2242 872-8250

E-Mail: [lohaus@dwa.de](mailto:lohaus@dwa.de)

[www.dwa.de](http://www.dwa.de)